



## Stiefkindsadoption <sup>1)</sup>

Der Stiefvater / die Stiefmutter möchte das Kind seiner Ehefrau / ihres Ehemanns oder seines Lebenspartners / ihrer Lebenspartnerin adoptieren.



Der Stiefvater / die Stiefmutter nimmt bei Bedarf Kontakt mit der Kantonalen Zentralbehörde Adoption (Kant. Zb) auf und lässt sich über die Belange der Stiefkindsadoption und das Adoptionsverfahren informieren.  
Kontakt: Tel. 043 259 96 60, [ajb@ajb.zh.ch](mailto:ajb@ajb.zh.ch)



Der Stiefvater / die Stiefmutter informiert sich über Stiefkindsadoptionen (Literatur, Kurse).



Der Stiefvater / die Stiefmutter stellt für die Abklärung die Unterlagen für den Stiefkindsadoptionsantrag zusammen. Quelle: [www.zh.ch/adoption](http://www.zh.ch/adoption)



Der Stiefvater / die Stiefmutter reichen der Kant. Zb für die Abklärung den Antrag auf Stiefkindsadoption mit allen nötigen Unterlagen ein.



Die Kant. Zb prüft den Antrag auf Stiefkindsadoption und stellt allenfalls Nachforderungen.



Nach Erhalt aller benötigten Dokumente erteilt die Kant. Zb einer Gutachterin / einem Gutachter den Auftrag, einen Sozialbericht über den Stiefvater / die Stiefmutter und das Kind zu erstellen.





Die Gutachterin / der Gutachter führt eine Sozialabklärung durch und erstellt den Sozialbericht über den Stiefvater / die Stiefmutter und die Situation des Kindes (Kosten: pro Aufwandstunde werden Fr. 130 in Rechnung gestellt).



Die Gutachterin / der Gutachter übermittelt dem Stiefvater / der Stiefmutter eine nicht unterzeichnete Kopie des Sozialberichts zur formalen Korrektur und reicht der Kant. Zb das angepasste und unterzeichnete Exemplar ein.



Die Kant. Zb Adoption aktualisiert und ergänzt den Stiefkindsadoptionsantrag.



Der Stiefvater / die Stiefmutter besorgt allfällige noch fehlende Unterlagen für den Stiefkindsadoptionsantrag, den die Kant. Zb der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vollständig einreicht.



Die KESB beschliesst die Stiefkindsadoption.